

II-2362 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Zl. 43.449-Präs. A/73

Wien, am 19. März 1973

Anfrage Nr. 1058 der Abg. Hahn und Gen.
betreffend Ersatzleistungen anlässlich
der Freimachung von Wohnungen für Amts-
zwecke.1066/A.B.
zu 1058/J.
Präs. am 4. APRIL 1973

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Auf die Anfrage Nr. 1058, welche die Abgeordneten Hahn und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 14. Februar 1973, betreffend Ersatzleistungen anlässlich der Freimachung von Wohnungen für Amtszwecke an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1. Frage:

Welche Art von Ersatzleistungen werden vom Bund anlässlich der Freimachung von Wohnungen für Amtszwecke erbracht?

Obwohl der Kündigungstatbestand des § 19 Abs. 2 Ziff. 9a MietGes. dem Vermieter keine Bereitstellung von Ersatzräumlichkeiten oder die Zahlung eines Abfindungsbetrages auferlegt, war das ho. Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen stets bestrebt, bei Freimachungen be. Objekte, welche für Zwecke der Öffentlichkeit benötigt werden, den Mietern zur Beschaffung von Ersatzobjekten eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

zu Zl. 43.449-Präs A/73

Auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen Zl. 104.112-3/71, vom 30. 3. 1971, werden an Absiedlungsbeihilfen Beträge bis maximal S 1000.-- pro m² Wohnfläche bezahlt.

Ersatzwohnungen werden nur dann beigestellt, wenn dem Mieter die Beschaffung einer Wohnung am Wohnungsmarkt aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht zugemutet werden kann.

2. Frage: Wieviele Freimachungsfälle hat es seit 1. Jänner 1971 in Wien gegeben.

In den Jahren 1971 und 1972 wurden in Wien 16 Wohnungen für Amtszwecke und 23 für Schulzwecke freigemacht.

3. Frage: Wie hoch waren die in Wien dafür aufgewendeten Gesamtsummen in den Jahren 1971 und 1972.

| | |
|---|----------------|
| Für Freimachungen für Amtszwecke wurden | S 2,442.000.-- |
| " " " Schulzwecke " | " 2,038.800.-- |
| insgesamt sohin | S 4,480.800.-- |

aufgewendet.

4. Frage: Innerhalb welcher Grenzen lagen im selben Zeitraum in Wien bei geldlichen Ersatzleistungen die Beträge auf den Quadratmeter bezogen und wo liegen sie derzeit.

Gemäß dem schon erwähnten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. 3. 1971 können maximal S 1.000.-- pro m² bezahlt werden. Es wurden Entschädigungen zwischen S 800.-- und S 1.000.-- pro m² bezahlt, wobei der Erhaltungszustand der Wohnung für die Abfindungssumme maßgebend war. Mehrbeträge konnten im Einzelfall jeweils nur mit gesonderter Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen ausbezahlt werden (siehe achte Frage).

5. Frage: Wie hoch war in Wien der mittlere Betrag der geldlichen Ersatzleistungen pro m² in den Jahren 1971, 1972 und wie hoch ist er derzeit.

Der mittlere Betrag der geldlichen Ersatzleistungen betrug in den Jahren 1971, 1972 im Hinblick auf den relativ guten Erhaltungszustand der freigemachten Wohnungen zirka S 900.--, der auch derzeit noch gilt.

-3-

zu Zl. 43.449-Präs A/73

6. Frage: Wieviele Ersatzwohnungen wurden 1971 und 1972 bereitgestellt.

Da etwaige freie bundeseigene Wohnungen in erster Linie für die Unterbringung von Bundesbediensteten vorgesehen sind und daher Ersatzwohnungen nur bereitgestellt werden, wenn dem Mieter die Beschaffung einer Wohnung am Wohnungsmarkt aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht zugemutet werden kann, wurden in den Jahren 1971 und 1972 lediglich 3 Ersatzwohnungen bereitgestellt.

7. Frage: Gibt es ein Übereinkommen zwischen dem Bund einerseits und der Gemeinde Wien andererseits um abgesiedelten Mietern bevorzugte Gemeindewohnungen ersatzweise beizustellen.

Im Hinblick darauf, dass der Vermieter gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 9a Mietengesetz zu keiner Ersatzleistung verpflichtet ist, wurde ein solches Übereinkommen nicht abgeschlossen.

8. Frage: Unter welchen Voraussetzungen werden Ausnahmen gemacht und wieviele Ausnahmefälle hat es seit 1971 in Wien gegeben.

Ausnahmen werden grundsätzlich nur dann gemacht, wenn vom Mieter beträchtliche Investitionen getätigt wurden oder besondere Umstände, wie z. B. die Freimachung einer Arztordination, vorliegen. Alle derartigen Fälle bedürfen jedoch der ausdrücklichen Genehmigung durch das Bundesministerium für Finanzen. Seit 1971 gab es drei Ausnahmefälle.

